

hinaus ist aber festzustellen, daß durch lit. b das Wirtschaftsdirektorium, also eine Kollegialbehörde, die im Art. 69 Abs. 1 B.-VG. nicht vorgesehen ist, mit der Entscheidung in einer Angelegenheit der Bundesverwaltung in oberster Instanz durch einfaches Bundesgesetz betraut wird. Diese Befugnis zur Entscheidung in oberster Instanz in einer Angelegenheit der Bundesverwaltung dürfte dem Wirtschaftsdirektorium durch einfaches Bundesgesetz nicht zuerkannt werden, da mit dieser Befugnis nur die im Art. 69 Abs. 1 B.-VG. bezeichneten oder durch besonderes Bundesverfassungsgesetz berufenen Behörden betraut werden dürfen.

Mit dieser Feststellung fällt auch der Hinweis in der Äußerung der Bundesregierung, daß in den Fällen, in denen die Bundesregierung eine Entscheidung oder Verfügung zu treffen hat, dem nach dem Verwaltungsgebiet zuständigen Bundesministerium nur die Rolle des die Beschlüsse ausfertigenen Hilfsapparates, keineswegs aber eine willensbildende Funktion zukommt. § 3 des Außenhandelsverkehrsgesetzes 1951 beruft eben nicht die Bundesregierung zur Erteilung der Ein- und Ausführungen, sondern formell das Bundesministerium, d. h. richtiger den Bundesminister für Handel und Wiederaufbau, dessen Befugnisse aber durch die Bindung an die Gutachten der Arbeitsausschüsse des Außenhandelsbeirates, bzw. an die Beschlüsse des Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung eingeengt sind. Der zuständige Bundesminister aber darf in der selbständigen Führung seines Ressorts durch das Erfordernis der Genehmigung seitens verfassungsgesetzlich nicht vorgesehener Organe nicht behindert werden.

Der Verfassungsgerichtshof verkennt keineswegs, daß die Entscheidung und Verfügung in grundlegenden wirtschaftlichen Fragen mitunter besser und zweckmäßiger in kollegialer Beratung und Beschlußfassung erfolgen wird. Hält aber der Gesetzgeber diesen Weg für notwendig und richtig, dann muß der vom verfassungsrechtlichen Standpunkt allein einwandfrei erscheinende Weg gewählt und diese Befugnis solchen Kollegialbehörden durch besonderes Verfassungsgesetz übertragen werden. Da das Außenhandelsverkehrsgesetz ein einfaches Bundesgesetz ist, erweist sich die im § 3 Abs. 1 verfügte Übertragung der Befugnis zur Entscheidung in Angelegenheiten der obersten Bundesverwaltung an besondere Kollegialbehörden als verfassungswidrig, weshalb dem Antrag der Vorarlberger Landesregierung stattzugeben und § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes in dem im Spruch des Erkenntnisses bezeichneten Umfang als verfassungswidrig aufzuheben war.

Die Vorarlberger Landesregierung hat in ihrem Antrag noch die Frage zur Erörterung gestellt, ob der Verfassungsgerichtshof

im Zug des vorliegenden Überprüfungsverfahrens nicht gezwungen ist, die Verfassungsmäßigkeit des Bundesgesetzes vom 4. April 1951, BGBl. Nr. 104, über die Errichtung eines Wirtschaftsdirektoriums der Bundesregierung gemäß Art. 140 Abs. 1 B.-VG. von Amts wegen einer Prüfung zu unterziehen.

Hiezu ist folgendes zu sagen: Nach Art. 140 Abs. 1 B.-VG. ist der Verfassungsgerichtshof zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes von Amts wegen nur berufen, wenn das Gesetz die Voraussetzung für ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes selbst bildet. Eine solche Prüfung erscheint im vorliegenden Fall schon deshalb ausgeschlossen, weil die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes niemals die Voraussetzung für ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bilden kann, mit dem der Gerichtshof gemäß Art. 140 B.-VG. über die Verfassungsmäßigkeit eines anderen Gesetzes abzusprechen hat. Dazu kommt noch im vorliegenden Fall, daß die ursprüngliche Beziehung zwischen dem Gesetz über die Errichtung des Wirtschaftsdirektoriums und dem Außenhandelsverkehrsgesetz, die offenbar bei der Vorarlberger Landesregierung die irrige Vorstellung von der Notwendigkeit einer amtswegigen Überprüfung des erstgenannten Gesetzes ausgelöst hat, infolge Aufhebung des § 3 Abs. 1 des Außenhandelsverkehrsgesetzes in dem im Spruch des Erkenntnisses umschriebenen Umfang nicht mehr besteht. Denn das Gesetz BGBl. Nr. 104/1951, das dem Wirtschaftsdirektorium eine ganze Reihe von Aufgaben zuweist, überträgt in seinem § 3 Abs. 2 Ziff. 3 die dort selbst unter lit. b vorgesehene „Erteilung oder Versagung von Genehmigungen gemäß dem Außenhandelsverkehrsgesetz 1951, BGBl. Nr. 105“, nur im Rahmen der Bestimmungen des Außenhandelsverkehrsgesetzes. Mit der Aufhebung der einschlägigen Bestimmungen des Außenhandelsverkehrsgesetzes sind somit die Bestimmungen des Gesetzes BGBl. Nr. 104/1951 „über die Erteilung und Versagung der Genehmigungen gemäß dem Außenhandelsverkehrsgesetz“ inhaltlos geworden.

## 2324

## Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. III der Finanzausgleichsnovelle 1952, BGBl. Nr. 18/1952.

Erk. v. 17. Juni 1952, G 9/52, G 10/52, G 12/52 und G 13/52.

Art. III des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 18/1952, womit das Finanzausgleichsgesetz 1950 in der Fassung der Finanzausgleichsnovelle 1951 abgeändert und andere finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsnovelle 1952), wird als verfassungswidrig aufgehoben.

**Tatbestand:**

Die Vorarlberger Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12. Februar 1952 auf Grund der einstimmigen Entschliessung des Vorarlberger Landtages vom 14. Jänner 1952 den Beschluß gefaßt, den Art. III der Finanzausgleichsnovelle 1952, BGBl. Nr. 18/1952, wegen Verletzung der Art. 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 Ziff. 9, und 15 Abs. 1 B.-VG. und § 13 F.-VG. 1948 anzufechten.

**Entscheidungsgründe:**

Am 20. Mai 1952 hat die Tiroler Landesregierung auf Grund eines Beschlusses des Tiroler Landtags gleichfalls den Antrag auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. III der Finanzausgleichsnovelle 1952 gestellt (hg. Zl. G 10/52) und sich zur Begründung des Antrages auf die Ausführungen der Vorarlberger Landesregierung zu deren gleichlautendem Antrag (hg. Zl. G 9/52) berufen, welchem die Tiroler Landesregierung vollinhaltlich beizutreten erklärt.

In den letzten Tagen sind überdies auch von der Salzburger (hg. Zl. G 12/52) und von der Oberösterreichischen Landesregierung (hg. Zl. G 13/52) gleichartige Anträge beim Verfassungsgerichtshof eingelangt. Der Antrag Salzburgs unterscheidet sich von dem Vorarlbergs nur dadurch, daß er eine Verletzung des durch Art. 7 B.-VG. gewährleisteten Gleichheitsrechtes nicht geltend macht. Oberösterreich erachtet die angefochtene Gesetzesstelle aus den gleichen Erwägungen wie Vorarlberg als mit § 13 F.-VG. 1948 unvereinbar. Darüber hinaus erblickt Oberösterreich in der angefochtenen Gesetzesbestimmung im Gegensatz zu Vorarlberg zwar keine Verletzung der Art. 7 Abs. 1, 12 Abs. 1 Z. 9 und 15, Abs. 1 B.-VG., wohl aber eine solche des Art. 2 Abs. 2 B.-VG., der feststelle, daß Österreich aus den selbständigen Bundesländern gebildet wird. Die Oberösterreichische Landesregierung führt hierzu aus, daß ein wesentliches Merkmal der Selbständigkeit der Bundesländer das Budgetrecht sei, also das Recht, selbständig zu bestimmen, was mit den verfügbaren Mitteln zu geschehen hat. Die Länder könnten dabei nur durch Grenzen eingeeengt werden, die durch die Verfassung gezogen und deren wesentliche Merkmale in der Verfassung festgelegt sind, wie dies z. B. im § 13 Abs. 1 F.-VG. der Fall ist. Wäre es möglich, solche Einschränkungen durch einfache Gesetze zu schaffen, so könnte von Selbständigkeit der Bundesländer keinesfalls mehr gesprochen werden und bliebe vom eigenen Budgetrecht der Länder nichts mehr übrig. Ohne Budgetrecht gebe es aber keine Selbständigkeit der Länder und ohne selbständige Länder keinen Bundesstaat. Art. 2 B.-VG. wäre in einem solchen Fall ohne Inhalt und ein wesentliches Fundament der Verfassung vernichtet.

Im Hinblick auf die inhaltliche Übereinstimmung der eingebrachten Anträge, hat sie der Verfassungsgerichtshof in sinngemäßer Anwendung des § 187 und des § 404 ZPO. im Zusammenhalt mit § 35 VerfGG. zur gemeinsamen Verhandlung und Erkenntnisfallung verbunden.

Nach Ansicht sämtlicher antragstellenden Landesregierungen verliert Art. III der Finanzausgleichsnovelle 1952 den § 13 F.-VG. 1948. Der Verfassungsgerichtshof pflichtet den Landesregierungen hierin bei, da die angefochtene Gesetzesstelle tatsächlich mit den Bestimmungen des § 13 F.-VG. 1948 nicht im Einklang steht.

Nach Art. III der Finanzausgleichsnovelle 1952, der erst durch den Finanz- und Budgetausschuß der Regierungsvorlage angefügt wurde, kann der Bund die Zuerkennung von in Bundesgesetzten begründeten Zuschüssen, Beiträgen und Darlehen jeglicher Art an Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ganz oder teilweise unterlassen, die Zuerkennung derartiger Leistungen, soweit sie noch nicht flüssiggemacht sind, ganz oder teilweise widerrufen sowie die Flüssigmachung bereits zuerkannter Leistungen ganz oder teilweise verweigern, wenn eine solche Gebietskörperschaft ihren Dienstnehmern (Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen) finanzielle Zuwendungen oder Begünstigungen mit finanzieller Auswirkung gewährt, die den Dienstnehmern (Empfängern von Ruhe- oder Versorgungsgenüssen) des Bundes gleicher Vorbildung und gleicher Verwendung nicht zustehen. Der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses (484 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VI. G. P.) hebt besonders hervor, daß Art. III die Bedingung der gleichen Bezahlung der Dienstnehmer aller Gebietskörperschaften an die Gewährung aller Zuschüsse und Beiträge des Bundes an die Länder und Gemeinden knüpft und nur die allgemeinen Zuweisungen des Finanzausgleichs und die vom Bund eingehobenen Abgaben der Länder ausnimmt. Demnach werden durch Art. III von den Finanzaufweisungen (§ 12 Abs. 1 F.-VG. 1948) die Bedarfszuweisungen erfaßt, und außerdem auch alle zweckgebundenen Zuschüsse des Bundes (§ 12 Abs. 2 F.-VG. 1948). Nun darf aber nach § 13 F.-VG. 1948 die Gewährung von Bedarfszuweisungen nur an Bedingungen geknüpft werden, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der empfangenden Gebietskörperschaften dienen, und die Gewährung von zweckgebundenen Zuschüssen nur an Bedingungen, die mit dem mit der Zuschußleistung verfolgten Zweck zusammenhängen. Die Gegenüberstellung der Bestimmungen des angefochtenen Art. III und des § 13 F.-VG. 1948 zeigt nun in eindeutiger Weise den Widerspruch auf, in dem die beiden Gesetzesstellen zueinander stehen.

Wäre die Ansicht der Bundesregierung zutreffend, daß es dem Sinne des § 13 F.-VG. 1948 entspreche, jede Zuwendung letzten Endes als dem Haushaltsgleichgewicht dienend anzusehen, dann hätte die Unterteilung der Finanzzuweisungen (§ 12 Abs. 1 F.-VG. 1948) ebensowenig Sinn wie die Einführung der — von den Finanzzuweisungen streng zu unterscheidenden — zweckgebundenen Zuschüsse als eine besondere, im F.-VG. 1948 ausdrücklich verankerte Einrichtung. Erscheint aber schon die Setzung der Bedingung des Art. III Finanzausgleichsnovelle 1952 im Einzelfall, weil mit § 13 F.-VG. 1948 im Widerspruch stehend, verfassungsrechtlich unzulässig, so muß das Gleiche für die angefochtenen Gesetzesstellen als solche gelten.

Da sich sohin Art. III der Finanzausgleichsnovelle 1952 im Hinblick auf § 13 F.-VG. 1948 als verfassungswidrig erweist und daher schon aus diesem Grunde aufzuheben war, konnte der Verfassungsgerichtshof davon absehen, zu den weiteren Vorbringen der antragstellenden Landesregierungen, daß diese Gesetzesstelle auch mit verschiedenen Bestimmungen des B.-VG. in der Fassung von 1929 im Widerspruch stehe, im einzelnen Stellung zu nehmen.

Es sei nur kurz betont, daß der Verfassungsgerichtshof diesen Vorbringen der antragstellenden Landesregierungen nicht zu folgen vermöchte. Von einer Verletzung des Gleichheitsrechtes kann schon deshalb keine Rede sein, weil sich die Bestimmungen des Art. III, die von objektiven Momenten ausgehen, auf alle Gebietskörperschaften in gleicher Weise beziehen. Ein Eingriff in die Befugnisse der Landesgesetzgebung liegt aber nicht vor, weil Art. III keine dienstrechtliche Norm darstellt und auch das bestehende Dienstrecht nicht berührt. Der Antrag der Vorarlberger Landesregierung gibt dies selbst zu, indem er nur von einem „Versuch, das freie Entschließungsrecht des Landesgesetzgebers zu beeinträchtigen“, spricht, was zwar nicht unmittelbar aber im erheblichen Maße mittelbar geschehe. In einer solchen Einflußnahme könnte aber, wenn sie nicht wie im vorliegenden Falle aus anderen Gründen an sich verfassungswidrig wäre, ein Eingriff in das Gesetzgebungsrecht des Landes nicht erblickt werden, wie dies ja auch bei der im wesentlichen inhaltsgleichen Bestimmung der früher erwähnten 6. Abgabenteilungsnovelle nicht der Fall war. Auch eine Verletzung des Art. 2 Abs. 2 B.-VG., der lediglich eine Aufzählung der den Bundesstaat bildenden selbständigen Länder bringt, vermöchte der Verfassungsgerichtshof nicht zu erblicken, da die angefochtene Gesetzesstelle am Bestand der neun Bundesländer nicht rührt. Die Rechtsstellung der Bundesländer, die sich aus der Konstruktion Österreichs als eines Bundesstaates ergibt, ist in den verschiedenen Artikeln des B.-VG. und in einzelnen weiteren BVG.,

Die Bundesregierung, die für die Verfassungsmäßigkeit des Art. III eintritt, nimmt zunächst auf § 10 des ehemaligen F.-VG. BGBl. Nr. 61/1931 Bezug, der nach ihrer Meinung inhaltlich gleiche Bestimmungen getroffen habe wie § 13 F.-VG. 1948 und auf den gestützt die 6. Abgabenteilungsnovelle vom 20. Dezember 1928, BGBl. Nr. 358 (die Fassung des § 10 F.-VG. 1931 beruhte auf dem F.-VG. vom 3. März 1922, BGBl. Nr. 124), eine dem angefochtenen Art. III analoge Regelung getroffen habe. Diese Bezugnahme versagt aber schon deshalb, weil — mag auch dem § 13 F.-VG. 1948 derselbe Zweck vor Augen geschwebt sein wie dem § 10 F.-VG. 1931 — die beiden Gesetzesstellen keineswegs inhaltsgleich sind. Denn § 10 F.-VG. 1931 erklärt u. a. ganz allgemein und losgelöst von allen anderen Voraussetzungen die Beisetzung einer Bedingung des Inhaltes für zulässig, „daß die Länder (Gemeinden) bestimmte Ausgaben ... einschränken oder unterlassen“, welche Bestimmung der 6. Abgabenteilungsnovelle die verfassungsrechtliche Grundlage gegeben hat. Hingegen bietet § 13 F.-VG. 1948 keine Möglichkeit, die Gewährung von Zuwendungen an mit deren Zweck in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehende Bedingungen zu knüpfen. Wenn dieser Paragraph weiters bei Bedarfszuwendungen auch Bedingungen für zulässig erklärt, die der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt dienen, so darf auf Grund dieser Vorschrift eine derartige Bedingung nur gestellt werden, wenn das Haushaltsgleichgewicht unmittelbar bedroht oder überhaupt bereits gestört ist.

Die Bundesregierung argumentiert weiter, daß jedwede Zuerkennung von Zuschüssen zweckbedingt sei und der Erhaltung oder Herstellung des Gleichgewichtes im Haushalt der Gebietskörperschaften diene, welches Ziel aber nur erreicht werden könne, wenn auch die Personalkosten gesenkt werden oder doch nicht in unbedeutendem Maße steigen. Wenn es nun nicht gesetz- und verfassungswidrig sein könne, im Einzelfalle eine spezielle Bedarfzuweisung oder einen zweckgebundenen Zuschuß von der Einhaltung einer derartigen Bedingung abhängig zu machen, so könne es auch nicht verfassungswidrig sein, wenn diese Bedingung in genereller Form als Gesetzgebungsakt in Erscheinung tritt. Hier übersieht die Bundesregierung, daß — wie sich schon aus den früheren Darlegungen ergibt — § 13 F.-VG. 1948 eine Grundlage für die Setzung der Bedingung nach Art. III der Finanzausgleichsnovelle 1952 auch im Einzelfall nicht bilden kann, weil eben bei zweckgebundenen Zuschüssen die Bedingung mit dem der Zuschußleistung verfolgten besonderen Zweck zusammenhängen, bei Bedarfzuweisungen aber unmittelbar der Erhaltung des Haushaltsgleichgewichtes dienen muß.

wie z. B. im F.-VG. und im Lehrendienstrechts-Kompetenzgesetz umschrieben, so daß die Verletzung solcher konkreter Bestimmungen der Bundesverfassung wohl einen verfassungswidrigen Eingriff in die Rechte der Länder darstellt, nie aber den Art. 2 Abs. 2 verletzt. In diesem Sinne hat auch der Verfassungsgerichtshof im vorliegenden Falle erkannt, daß die angefochtene Gesetzesstelle die den Ländern durch § 13 F.-VG. 1948 gewährleisteten Rechte verletzt.

## 2325

**Recht auf den gesetzlichen Richter. Erteilung einer Baubewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Änderungen der Gemeindekompetenzen.**

Erk. v. 25. Juni 1952, B 4/52.

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen, im übrigen dem Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

### Entscheidungsgründe:

Mit dem angefochtenen Bescheid hat die belangte Behörde im Berufungsweg über ein Bauansuchen erkannt, über das in erster Instanz nicht die Gemeinde, sondern gemäß § 83 Abs. 1 der Vorarlberger Landesbauordnung vom 17. März 1924, LGBl. Nr. 9, die Bezirkshauptmannschaft entschieden hat, da es sich um die Erteilung einer gewerblichen Betriebsanlage handelt. Die Beschwerde bekämpft diesen Bescheid wegen Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf das Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, welche Rechtsverletzung sie daraus ableitet, daß die belangte Behörde mit dem angefochtenen Bescheide Bauabstandsnachrichten bewilligt habe, die Erteilung solcher Nachsichten aber gemäß § 9 Abs. 1 der Landesbauordnung in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung falle, eine Zuständigkeit, die außerhalb des ordentlichen Verfahrens zur Erteilung einer Baubewilligung liege. Demgegenüber vertritt die belangte Behörde die Ansicht, daß im vorliegenden Fall über die Bauabstandsnachrichten die Bezirkshauptmannschaft zu entscheiden gehabt habe, da es sich um eine gewerbliche Betriebsanlage handle, bei welcher nach § 83 der Landesbauordnung die Bezirkshauptmannschaft als Baubehörde erster Instanz zuständig sei.

Bevor der Verfassungsgerichtshof zu dieser Frage Stellung nimmt, hatte er zu prüfen, ob nicht gegen die Fortgeltung der Bestimmung des § 83 der Landesbauordnung, derzufolge in einer Reihe von Fällen die politische Bezirksbehörde Baubehörde erster Instanz ist, verfassungsrechtliche Bedenken bestehen. Diese Untersuchung erweist

sich deshalb nötig, weil der Verfassungsgerichtshof erst kürzlich mit seinem Erk. vom 18. März 1952, G 8/51, den § 7 Abs. 3 der Steiermärkischen Laufbildordnung deshalb als verfassungswidrig aufgehoben hat, weil er zur Erteilung der Baubewilligung für Lichtspieltheater die Landesregierung berufen und dadurch in das den Gemeinden durch Art. V Ziff. 9 des Reichsgemeindegesetzes im Zusammenhalt mit § 8 Abs. 5 lit. f VerfÜG. gewährleistete Recht eingegriffen hatte. Im Falle der Vorarlberger Landesbauordnung sind aber die Verhältnisse rechtlich anders gelagert. Die vorliegenden Fälle in Betracht kommende Bestimmung des Abs. 1 des § 83 der Vorarlberger Landesbauordnung, derzufolge bei Bauten für genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlagen die Bezirkshauptmannschaft Baubehörde erster Instanz ist, beruht auf der ursprünglichen Fassung des Gesetzes vom 17. März 1924, LGBl. Nr. 9, sie stammt also im Gegensatz zur Steiermärkischen Laufbildordnung aus einer Zeit vor dem Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung. Bis zu diesem Zeitpunkt — dem 1. Oktober 1925 — war es aber der Landesgesetzgebung durchaus unbenommen, die Gemeindekompetenzen einzuengen und auch eine staatliche Verwaltungsbehörde mit Aufgaben zu betrauen, die nach dem Reichsgemeindegesetz den Gemeinden zustanden. Denn erst mit dem Wirksamwerden der Kompetenzartikel der Bundesverfassung ist die Trennung von Bundesverwaltung und Landesverwaltung eingetreten und erst mit diesem Zeitpunkt wurden durch § 8 Abs. 5 lit. f des VerfÜG. Änderungen auf dem durch die Art. I Abs. 1, IV, V, VI, XIII, XIV, XVI, XXIII und XXV des Reichsgemeindegesetzes, RGBl. Nr. 18/1862, geregelten Gebiete der Verfassungsgesetzgebung des Bundes vorbehalten. Die Betrauung der Bezirkshauptmannschaft mit der Funktion der Baubehörde erster Instanz bei genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen bestand daher — auch vom Standpunkt des B.-VG. in der Fassung von 1929 betrachtet — zur Zeit der Okkupation Österreichs durch das Deutsche Reich zu Recht und wurde durch das Vorläufige Gemeindegesetz, StGBI. Nr. 66/1945, wieder in vollem Umfang in Kraft gesetzt. Es bestehen daher keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung, zumal die Bezirkshauptmannschaft in diesen Fällen ja nur mit der Funktion der Baubehörde betraut ist, das Gesetz aber keineswegs vorschreibt, daß die Baubewilligung durch den gleichen Verwaltungsakt zu erteilen ist wie die gewerbebehördliche Genehmigung der Betriebsanlage, eine Bestimmung, die sicherlich bedenklich erscheinen würde, weil es — wie der Verfassungsgerichtshof in seinem bereits früher bezogenen Erk. vom 18. März 1952, G 8/52, ausgesprochen hat — seit dem Wirksamkeitsbeginn der endgültigen Kompetenzverteilung zwischen Bund